

Privatrecht Achtzehnte Einheit

Professor Dr. Tim Brockmann



- Einführung in das Bereicherungsrecht
- § 812 BGB, § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt BGB
- Flugreisefall (Wertersatz)

Bereicherungsrecht

Das Bereicherungsrecht soll Bereicherungen, die ohne Rechtsgrund stattfanden, wieder umzukehren. Es umfasst zwar nur wenige Vorschriften, gehört jedoch zu den kompliziertesten Rechtsgebieten überhaupt. Die nachfolgende Darstellung gibt einen groben Überblick über die komplexe Materie.

Die ohne Zweifel wichtigste Norm stellt der § 812 BGB mit seinen vielen Verästelungen dar. Hier finden sich auch die wichtigsten Basistatbestände: Die Leistungskondiktion des § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB, bei welcher die durch eine Leistung bewirkte Bereicherung rückgängig gemacht werden soll. Ferner ist hier die Nichtleistungskondiktion des § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB geregelt, welche eine in sonstiger Weise erlangte Bereicherung korrigieren soll.

Bereicherungsrecht

§ 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB

Bei der Leistungskondiktion geht es stets darum, eine Leistung, die aufgrund eines Vertrags erbracht wurde, wieder zurückzufordern, da der Vertragsschluss – auf welche Weise auch immer – fehlgeschlagen ist. Der Grund dafür liegt im Abstraktionsprinzip. Hiernach werden schuldrechtliche und sachenrechtliche Geschäfte unabhängig voneinander abgewickelt. Die Unwirksamkeit des einen Geschäfts begründet nicht die Unwirksamkeit des anderen. Bei Schwierigkeiten im schuldrechtlichen Teil des Vertrags muss die sachenrechtliche Situation entsprechend korrigiert werden.

Voraussetzungen

1. Anspruchsgegner hat etwas erlangt
2. Durch Leistung des Anspruchstellers erlangt
3. Ohne Rechtsgrund erlangt
4. Kein Ausschluss

Rechtsfolgen

1. Herausgabe des Erlangten
2. Surrogate und ggf. Wertersatz gem. § 818 BGB
3. Ausschluss durch Entreicherung gem. § 813 Abs. 3 BGB

Bereicherungsrecht

Tatbestand

1. Anspruchsgegner hat etwas erlangt
2. Durch Leistung des Anspruchstellers erlangt
3. Ohne Rechtsgrund erlangt
4. Kein Ausschluss

Rechtsfolgen

1. Herausgabe des Erlangten
2. Surrogate und ggf. Wertersatz gem. § 818 BGB
3. Ausschluss durch Entreicherung gem. § 813 Abs. 3 BGB

Bereicherungsrecht

1. Anspruchsgegner hat etwas erlangt

Das erlangte Etwas ist der Gegenstand der Bereicherung und weit zu verstehen, ganz wie es die Formulierung vermuten lässt. In Betracht kommt jeder Vermögensvorteil. Ein Vermögensvorteil ist gegeben, wenn sich die Vermögenssituation des Anspruchsgegners in wirtschaftlicher oder rechtlicher Hinsicht irgendwie verbessert hat. In Frage kommen zum Beispiel dingliche und schuldrechtliche Rechte, erlangtes Eigentum, gewonnener Besitz oder übertragene Forderungen.

Umstritten ist zwar, ob auch ersparte Aufwendungen zu einem „erlangten Etwas“ gehören können, wir wollen aber für unsere Fallbearbeitung davon ausgehen.

Bei Interesse: *Musielak*, Zum Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruches, JA 2017, 1

Bereicherungsrecht

2. Durch Leistung des Anspruchstellers erlangt

Leistung ist in der Bearbeitung stets zu untersuchen, also auch zu definieren.

Es handelt sich dabei um jede zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens.

Dabei gilt als entscheidendes Element die Zweckgerichtetheit der Leistung. Die Leistung muss erbracht werden, um die entsprechende Verpflichtung zu erfüllen. Die Zweckbestimmung ist dabei jedoch keine Willenserklärung, so dass Gesichtspunkte der Geschäftsfähigkeit nicht greifen.

Bereicherungsrecht

3. Ohne Rechtsgrund erlangt

Das Fehlen eines rechtlichen Grunds ist dann gegeben, wenn

es von Anfang an keinen gab (§ 812 Abs. 1 S. 1 BGB),
er später weggefallen ist (§ 812 Abs. 1 S. 2 1. Alt. BGB) oder
der bezweckte Erfolg nicht eingetreten ist (§ 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB).

An einem Rechtsgrund mangelt es, wenn die Verbindlichkeit nicht bestand, welche der Leistende durch seine Leistung erfüllen wollte. Entsprechendes gilt, wenn der Rechtsgrund zur Zeit der Leistung noch Bestand hat, danach aber endgültig weggefallen ist. Dies kann beispielsweise durch Anfechtung geschehen. Ein Rücktritt hat hingegen Vorrang vor den Vorschriften des Bereicherungsrechts!

War zum Zeitpunkt der Leistung noch ein Rechtsgrund vorhanden, gilt § 812 Abs. 1 S. 2 1. Alt. BGB. Dabei ist jedoch strittig, wie sich Rückwirkungsfiktionen – wie etwa bei der Anfechtung nach § 142 Abs. 1 BGB – auswirken.

Davon haben Sie in der vierten Stunde schonmal gehört!

Bereicherungsrecht

Übungsfall

Bereicherungsrecht

4. Rechtsfolgen

Neben der Herausgabeverpflichtung hinsichtlich des Erlangten ist beachtlich:

- Falls möglich, muss genau das herausgegeben werden, was erlangt wurde, sog. Herausgabe in *natura*.
- Nach § 818 Abs. 1 BGB können auch gezogene Nutzungen Gegenstand des Herausgabeanspruches sein. Auch das, was der Bereicherte anstelle des Erlangten in seinem Vermögen hat, das sogenannte Surrogat, kann herausverlangt werden.
- Wenn die Herausgabe des Bereicherten selbst **nicht** möglich ist, muss der Bereicherte nach § 818 Abs. 2 BGB Wertersatz leisten. Dieser richtet sich dabei nach dem objektiven Verkehrswert.
- Falls der Bereicherte nicht länger bereichert, sondern nach § 818 Abs. 3 BGB entreichert ist, scheidet ein Bereicherungsanspruch gegen ihn gemäß der Zielsetzung des Bereicherungsrechts aus: Es soll lediglich beim Bereicherungsschuldner vorhandene Bereicherungen abschöpfen, nicht aber Ersatz für Vermögensminderungen leisten. Bei der Frage der **Entreicherung** kommt eine wirtschaftliche Sichtweise zur Anwendung. Wenn der Gegenstand der Entreicherung noch in irgendeiner Form im Vermögen des Bereicherten vorhanden ist, z.B. auch durch ersparte Aufwendungen oder Surrogate, so ist er noch bereichert.

Bereicherungsrecht – Entreichung?!

Die Verpflichtung zur Herausgabe des Erlangten (plus Surrogate oder Nutzungen) bzw. zum Wertersatz ist gem. § 818 Abs. 3 BGB ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist. Dahinter steht, dass die Bereicherungsvorschriften eine Vermögensmehrung beim Bereicherten rückgängig machen sollen, nicht aber zu einer Vermögenminderung über den Betrag der Bereicherung hinaus führen sollen. Für den Wegfall der Bereicherung müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein.

1. Der Schuldner darf nicht mehr bereichert sein
2. Der Schuldner muss schutzwürdig sein (hier lauern die Probleme)

Bereicherungsrecht – Entreichung?!

1. Der Schuldner darf nicht mehr bereichert sein

Dies ist nicht erfüllt, soweit das ursprünglich Erlangte oder dessen Wert im Vermögen des Bereicherungsschuldners ganz oder teilweise noch vorhanden ist. Auch wenn sich der Bereicherungsschuldner durch die Bereicherung Aufwendungen erspart, ist er bereichert.

Hätte der Bereicherte die Aufwendungen ohne die Bereicherung hingegen nicht getätigt, z.B. sich keine sehr teure Luxuskreuzfahrt geleistet, liegt keine Bereicherung des Bereicherungsschuldners mehr vor. Dieser hat aufgrund der Tatsache, dass er eben keine Aufwendungen gespart hat, keinen Vorteil mehr in seinem Vermögen.

Bei rechtsgrundlosen Gehaltsüberzahlungen hängt das Vorliegen einer Bereicherung davon ab, wie hoch das reguläre Einkommen ist. Bei Arbeitnehmern mit einem Einkommen von nur geringer oder mittlerer Höhe ist davon auszugehen, dass sie die Überbezahlung zur Verbesserung ihres Lebensstandards genutzt haben, sodass keine Bereicherung übrig bleibt **und somit eine Entreichung durch Verwendung des zu viel gezahlten Geldes vorliegt**. Anders bei den Besserverdienern: hier wird die widerlegbare Vermutung aufgestellt, dass sie die Überbezahlung nicht verbrauchen, sondern ihrem Vermögen einverleiben (Schuldentilgung, Anschaffungen, etc.) und somit eine Bereicherung vorliegt.

Bereicherungsrecht – Entreichung?!

2. Der Schuldner muss schutzwürdig sein (hier lauern die Probleme)

Ein Schuldner ist jedenfalls nicht schutzwürdig, wenn er Schuldner bösgläubig ist, d.h. wenn er den Mangel des rechtlichen Grundes kannte oder kennen musste. Des Weiteren ist ein Schuldner nicht schutzwürdig, wenn der Bereicherungsanspruch des Bereicherungsgläubigers bereits rechtshängig ist, also dem Schuldner bereits eine Klage in der Sache zugestellt worden ist. In den Fällen fehlender Schutzwürdigkeit greift die verschärfte Haftung ein.

Bereicherungsrecht – Flugreisefall*

Der 17-Jährige H ist mit Einverständnis seiner Eltern von Hamburg nach München geflogen. Auf dem Rückflug nach Hamburg erfährt er, dass die Maschine noch am selben Tag nach New York weiterfliegen wird. H wollte schon immer den Big Apple sehen und beschließt, die Gelegenheit zu nutzen. Unbemerkt mischt er sich in Hamburg unter die Passagiere, die den Weiterflug antreten wollen. Hierdurch gelangt er erneut in die – nicht ausgebuchte – Maschine.

Doch in New York kann H ohne Visum nicht einreisen. Die Fluggesellschaft (F) hat indessen den blinden Passagier bemerkt und fliegt ihn nach einem Telefonat mit den Eltern noch am selben Tag zurück nach Hamburg. Eine Genehmigung für den Hinflug haben die Eltern verweigert. F will unter anderem den Flug von Hamburg nach New York durch H erstattet bekommen. H erklärt jedoch, dass er nur Zeitungen austrage und der Flug für ihn demnach unerschwinglich gewesen wär.

Welche Ansprüche hat die Fluggesellschaft gegen H bezogen auf den Flug von Hamburg nach New York? Gehen Sie davon aus, dass Kerosin und Abfertigungskosten nicht in zusätzlicher Weise entstanden sind.

*BGHZ 55, 128

Bereicherungsrecht - Flugreisefall

I. Anspruch auf Vergütung aus §§ 631, 632 Abs. 2 BGB

Ein vertraglicher Anspruch kommt nicht in Betracht. F will nur Passagiere mit gültigem Flugticket befördern, eine Annahme zu Vertragsschlüssen hat F deswegen weder ausdrücklich noch konkludent erklärt. Zudem ist H minderjährig, weshalb der Vertragsschluss einer Genehmigung seiner Eltern bedurft hätte, die nicht vorliegt. Ein Anspruch aus Werkvertrag gem. § 631 BGB besteht nicht.

II. Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 Abs. 1 StGB

Für diesen Anspruch fehlt es an einem Schaden der F, da der Flug nach New York nicht ausgebucht war. Es musste also kein anderer Passagier abgewiesen werden. Andere Schadensquellen schließt der Sachverhalt aus. Ein Anspruch der F gegen H aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 Abs. 1 StGB besteht mithin nicht.

III. Anspruch auf Wertersatz aus §§ 812 Abs. 1 S. 1, 818 Abs. 2 BGB

Für einen Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB müsste H etwas erlangt haben.

Bereicherungsrecht - Flugreisefall

H könnte den Flug von Hamburg nach New York als vermögenswerten Vorteil erlangt haben. Das Problem ist aber, dass es sich bei diesem um einen nichtgegenständlichen Vorteil handelt. Ob H in diesem Fall „etwas“ erlangt hat, ist umstritten.

Nach Ansicht des BGH hat H damit nicht „etwas“ erlangt. Wenn der Empfänger eine nichtgegenständliche Leistung erlangt, die er nicht mehr herausgeben kann, und auch eine Verpflichtung zum Wertersatz nach § 818 Abs. 2 BGB scheitert, weil keine ersparte Aufwendung vorliegt, ist bereits der Tatbestand des § 818 Abs. 1 BGB zu verneinen. In diesem Fall wendet der BGH jedoch § 819 BGB analog an. Danach könne sich der Bereicherungsschuldner nicht auf ein Nichtvorhandensein der Bereicherung berufen, wenn er von vornherein weiß, dass kein Rechtsgrund vorliegt.

Die herrschende Meinung in der Literatur erkennt auch nichtgegenständliche Leistungen als „etwas“ an. Nach dieser Ansicht muss zwischen dem Begriff „etwas“ und der „Bereicherung“ nach § 818 BGB, die später herausgegeben werden muss, unterschieden werden.

Bereicherungsrecht - Flugreisefall

Für die herrschende Meinung in der Literatur spricht, dass der Gesetzgeber offensichtlich zwischen der Frage, ob der Anspruchsgegner etwas erlangt hat, und einer Bereicherung differenzieren wollte. H hat mit dem Flug von Hamburg nach New York also etwas erlangt.

2. durch Leistung oder in sonstiger Weise

Auf der zweiten Stufe ist nun fraglich, ob er den Flug durch Leistung oder in sonstiger Weise erlangt hat. Man muss davon ausgehen, dass der Wille der F sich nur darauf bezog, diejenigen Insassen des Flugzeugs zu transportieren, die über ein gültiges Ticket verfügten. Sie hat das Vermögen des H also nicht bewusst und zweckgerichtet vermehrt.

H hat sich den Zutritt zum Flugzeug in rechtswidriger Weise verschafft. Dies stellt einen Eingriff in den Zuweisungsgehalt eines fremden Rechts dar. Demnach kommt hier eine Eingriffskondition nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB in Betracht.

H hat den Flug also in sonstiger Weise auf Kosten der F erlangt. Das geschah auch ohne Rechtsgrund, weil zwischen H und F keinerlei vertragliche Beziehung bestand. Dementsprechend sind die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Eingriffskondition erfüllt. Nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB ist H folglich zur Herausgabe verpflichtet.

Bereicherungsrecht - Flugreisefall

3. Ohne Rechtsgrund

Ein Rechtsgrund ist nicht ersichtlich.

4. Rechtsfolge

H müsste nach §§ 812 Abs. 1 S. 1, 818 BGB die Reise herausgeben. H kann die Flugreise aber nicht herausgeben. Hier schafft § 818 Abs. 2 BGB Abhilfe: Ist die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich, hat der Empfänger den Wert zu ersetzen.

Fraglich ist aber, ob eine Entreicherung des H nach § 818 Abs. 3 BGB in Betracht kommt.

Danach ist die Verpflichtung des Empfängers zur Herausgabe oder zum Wertersatz ausgeschlossen, soweit er nicht mehr bereichert ist. Die Flugreise war schon nicht mehr im Vermögen des H vorhanden, als er sie in Anspruch nahm. Seine Bereicherung könnte sich allenfalls daraus ergeben, dass er sich Aufwendungen erspart hat, die er sonst ohnehin getätigt hätte.

Luxusaufwendungen muss der Empfänger jedoch nicht herausgeben. H hätte die Flugreise niemals bezahlen können. Sie stellt für ihn also eine Luxusaufwendung dar. Damit kann er sich auf den Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen.

Bereicherungsrecht - Flugreisefall

Dem Wegfall der Bereicherung könnte noch die Bösgläubigkeit des H gemäß §§ 818 Abs. 4, 819 Abs. 1 BGB entgegen stehen. H hat von Beginn an gewusst, dass er nicht in Besitz eines gültigen Tickets war. Er war damit eindeutig bösgläubig. Problematisch ist aber, dass H minderjährig ist und seine Eltern von der Beförderung nach New York nichts wussten. Es stellt sich also die Frage, auf wessen Bösgläubigkeit nun abzustellen ist.

Eine Ansicht stellt auf die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters ab. Dies wird mit dem Erfordernis eines umfassenden Minderjährigenschutzes begründet. Danach könnte sich H also auf den Wegfall der Bereicherung berufen, da seine Eltern nichts von dem Flug wussten.

Nach anderer Ansicht muss zwischen der Leistungs- und der Eingriffskondition unterschieden werden! Bei der Leistungskondition komme es den §§ 106ff. BGB entsprechend auf die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters an, bei der Eingriffskondition dagegen auf die Kenntnis des Minderjährigen selbst. Hierauf müsste § 828 Abs. 3 BGB aus dem Deliktsrecht entsprechend angewandt werden. Es käme auf die Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen an. H war vorliegend 17 Jahre alt und bestieg die Maschine ohne Ticket, obwohl er wusste, dass die F ihre Passagiere nicht kostenfrei befördert. Er ist damit einsichtsfähig. Danach wäre er bösgläubig und könnte sich nicht auf einen Wegfall der Bereicherung berufen.

Bereicherungsrecht - Flugreisefall

Gegen die erste Ansicht spricht, dass durch eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Deliktsrechts die gesetzliche Wertung zum Ausdruck kommt, dass der Minderjährige, der das siebte Lebensjahr vollendet hat, einen Rechtsnachteil erleidet, wenn er Unrecht begeht und auch in der Lage ist, dieses auch einzusehen.

Die Herausgabepflicht ist zudem regelmäßig weniger einschneidend, als eine Verpflichtung zum Schadensersatz und vermag es so, gerechtere Ergebnisse zu produzieren, die tatsächlich dem Sinn und Zweck des Bereicherungsrechts dienen. Damit ist die zweite Ansicht vorzugswürdig und H kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

5. Ergebnis

Damit muss H nach §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 818 Abs. 2 BGB Wertersatz für den Flug von Hamburg nach New York leisten.